

1284/AB

zur Zahl 1297/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschober, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Justizaffäre Löffler-Foco, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Gab es in Sachen der Verfahrensleitung durch Richter Koller (1. Verfahren) eine Untersuchung? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem konkreten Ergebnis? Wie lautete im vollen Wortlaut der konkrete Untersuchungsbericht?
2. Wie beurteilt der Justizminister die entsprechende Kritik des Linzer Gerichtssprechers an der Prozeßführung von Richter Johann Koller (siehe SN in der Beilage)?
3. Wurde das neuauferollte Verfahren zur Person Peter Löffler vom Justizministerium beobachtet? Wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse wurden daraus gezogen? Wie lautet der Bericht an den Justizminister im Wortlaut?
4. Wie bewertet der Justizminister die Entscheidung, für Peter Löffler keine Haftentschädigung auszuzahlen? Ist dem Justizminister bekannt, auf Grund welcher konkreter Rechtslage diese Entscheidung getroffen wurde?
5. Ist dem Justizminister die Aussage der Obfrau der Geschworenen in der oö. Rundschau bekannt, wonach es über die Frage einer Haftentschädigung keinerlei Abstimmung gegeben habe (siehe dazu Artikel der Rundschau in der Beilage)?
6. Wird der Justizminister auf Grund der unterschiedlichen und widersprüchlichen Aussagen eine Untersuchung anordnen?
7. Existiert ein Gerichtsprotokoll über die Abstimmung bezüglich der Frage der Haftentschädigung? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut dieses Protokolls?
8. Welche konkreten Fälle von beantragten Haftentschädigungen gab es in Österreich jeweils in den Jahren 1990 bis 1996? Wie wurde im jeweiligen Einzelfall entschieden? Welche konkreten Summen wurden in welchen konkreten Fällen ausbezahlt?
9. Kam es in diesen oder in Fällen aus der Zeit zwischen 1980 und 1990 zu höchstgerichtlichen Urteilen bzw. zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofes? Wenn ja, in welchen konkreten Fällen und mit welchen Urteilssprüchen mit welchem konkreten Wortlaut?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Auf Grund der im gegenständlichen Verfahren von Tibor Foco am 8.1.1991 erhobenen Aufsichtsbeschwerde gemäß § 15 StPO hat das Oberlandesgericht Linz mit Beschuß vom 14.5.1991 , 8 Bs 12/91 , entschieden, daß durch die Vernehmung eines Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung durch die Polizei unter teilweiser Anwesenheit des Vorsitzenden des Geschworenengerichtes gegen die Prozeßgrundsätze der Öffentlichkeit, insbesondere der Parteienöffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit, sowie gegen den Instruktionsgrundsatz (§ 3 StPO) verstoßen und der Verurteilte in seinem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verletzt worden sei, jedoch im übrigen kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen bestehe. Weder der mit der Angelegenheit befaßte Präsident des Oberlandesgerichtes

Linz noch der die Sache in disziplinarrechtlicher Hinsicht prüfende Disziplinaranwalt haben einen Grund zur Ergreifung von Maßnahmen gefunden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Antwort vom 20. Februar 1992 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Dr. Gugerbauer und Kollegen, betreffend Konsequenzen aus dem Beschuß 8 Bs 12/91 des Oberlandesgerichtes Linz, Zl. 2218/J-NR/1 991 .

Zu 2:

Nach der vom Mediensprecher des Landesgerichtes Linz zur vorliegenden Anfrage eingeholten Stellungnahme ist er in dem Zeitungsbericht nicht ganz richtig zitiert worden. So habe er sicher nicht behauptet, daß in dem gegenständlichen Strafverfahren eine ganze Reihe von Fehlern passiert sei. Zutreffend dürfte die Darstellung seiner Äußerung zur Vernehmung eines Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung gewesen sein. Im übrigen sei seine Stellungnahme zur Prozeßführung des Richters sicher zurückhaltender gewesen als in dem Zeitungsbericht dargestellt. Zu den Äußerungen des vorsitzenden Richters gegenüber dem ORF habe er auf die Einrichtung des Medienreferenten hingewiesen und gemeint, daß es nicht zweckmäßig sei, daß sich Richter über Verfahren, die sie selber führen oder geführt haben, äußern. Anlaß für Konsequenzen bietet diese Erklärung, insbesondere auch im Hinblick auf das zur Frage 1 Ausgeführte, nicht.

Zu 3:

Nach Durchführung der Hauptverhandlung im wiederaufgenommenen Verfahren gegen Peter Löffler hat die Staatsanwaltschaft Linz über den Freispruch durch das Geschworenengericht beim Landesgericht Linz berichtet. Dieser von der Oberstaatsanwaltschaft Linz dem Bundesministerium für Justiz vorgelegte Bericht vom 2. September 1996 hat folgenden Wortlaut:

"Es wird berichtet, daß Peter Löffler mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 29.8.1996 gemäß § 336 StPO (5 Nein-
3 Ja-Stimmen) freigesprochen wurde.
Das Urteil wird rechtskräftig werden."

Das Bundesministerium für Justiz überwacht den Fortgang strafgerichtlicher Verfahren im Rahmen der Berichterstattung durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden. Eine unmittelbare Prozeßbeobachtung durch das Bundesministerium für Justiz findet nicht statt.

Was in diesem Zusammenhang das Verfahren über den von Tibor Foco gestellten Wiederaufnahmeantrag anlangt, so weise ich darauf hin, daß das Oberlandesgericht Linz mit Entscheidung vom 10. September 1996 den abweisenden Beschuß des Landesgerichts Linz vom 13. März 1996 im wesentlichen mit der Begründung aufgehoben hat, daß die Ergebnisse des im August 1996 abgehandelten Strafverfahrens gegen Peter Löffler im Wiederaufnahmeverfahren im Kontext mit anderen Beweisergebnissen zu bewerten und in die Überlegungen zur Entscheidung über den Wiederaufnahmsantrag miteinzubeziehen seien. Auch diese Prüfung hat jedoch in der Folge zu einer Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme durch das Landesgericht Linz geführt. Diese Entscheidung ist aber noch nicht rechtskräftig; über die dagegen erhobene Beschwerde wird - nach Einholung einer Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft - das Oberlandesgericht Linz zu entscheiden haben.

Zu 4:

Das Geschworenengericht beim Landesgericht Linz hat seine beschlußmäßige Feststellung, daß Peter Löffler für die durch seine Anhaftung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile kein Ersatzanspruch zusteht, damit begründet, daß der wider ihn bestehende Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b StEG nicht entkräftet worden sei. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat daraufhin über ihr Vorhaben berichtet, die Staatsanwaltschaft Linz anzuweisen, gemäß § 3 StPO zugunsten des Peter Löffler insoweit Beschwerde zu erheben, als auch ein Ersatzanspruch für die erlittene Strafhaft abgelehnt worden sei, zumal ein solcher gemäß § 2 Abs. 1 lit. c StEG die Entkräftigung des Tatverdachtes nicht voraussetze. Dieses Vorhaben wurde

vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 17. September 1996 zur Kenntnis genommen.

Inzwischen hat das Oberlandesgericht Linz mit Entscheidung vom 6. November 1996 den Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Peter Löffler Folge gegeben und in Abänderung des Beschlusses des Landesgerichtes Linz vom 29. August 1996 die Feststellung getroffen, daß Peter Löffler für die durch die Anhaltung in Verwahrungs-, Untersuchungs- und Strafhaft vom 11. April 1986 bis 23. Juni 1992 entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile ein Ersatzanspruch gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c StEG zusteht.

Zu 5 und 6:

Die in der Oberösterreichischen Rundschau wiedergegebene Aussage der Obfrau der Geschworenen ist mir durch die vorliegende schriftliche Anfrage und durch die inzwischen erfolgte Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Linz bekannt geworden. Auf Grund einer in diesem Zusammenhang vom Vorsitzenden des Geschworenengerichtes wegen §§ 111, 117, 297 Abs 1 und 301 StGB erstatteten Strafanzeige gegen die Obfrau der Geschworenen hat die Staatsanwaltschaft Linz die Durchführung von Erhebungen veranlaßt.

Zu 7:

Ein derartiges Beratungsprotokoll befindet sich verschlossen im Strafakt. Schon mit Rücksicht auf die Strafbestimmung des § 301 Abs. 2 StGB ist die Bekanntgabe des Wortlautes dieses Beratungsprotokolles nicht möglich.

Zu 8:

Aus der von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz geführten Statistik ergibt sich für die Jahre 1990 bis 1995 folgendes Bild:

Anträge auf Entschädigung nach dem StEG

Jahr	Gesamt	Art der Erledigung			
ganz oder zum jeweil. abgelehnt ausbezahlte					
teilweise Jahresende Beträge					
anerkannt noch offen					
1990	10	7	3	185.204,28	
1991	8	6	2	684.597,51	
1992	8	7	1	2.198.747,50	
1993	19	11	8	386.083,35	
1994	26	14	6	1.471.006,24	
1995	30	20	5	2.888.765,23	
1996	wurde noch nicht erfaßt				
	Insgesamt	101	65	25	7.814.404,11

Zu 9:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit dem in Ablichtung beiliegenden Urteil vom 25. August 1993 im Beschwerdefall Karl S. gegen Österreich festgestellt, daß die Feststellungen in den Beschlüssen, mit denen eine Haftentschädigung abgelehnt wurde, die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Abs. 2 der Konvention verletzt haben (P.30 des Urteils). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aber auch festgehalten, daß Artikel 6 Abs. 2 der Konvention kein allgemeines Recht auf Haftentschädigung für eine in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Konvention verhängte Untersuchungshaft begründet (P.25 des Urteils). Seit dem Jahre 1980 sind vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine weiteren, das österreichische strafrechtliche Entschädigungsgesetz betreffende Urteile ergangen.

Der Oberste Gerichtshof hat Fragen des strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes in zahlreichen zivil- und strafrechtlichen Entscheidungen behandelt, die aus der im Rechtsinformationssystem des Bundes enthaltenen Judikaturdokumentation ersichtlich sind. Im Hinblick auf diese große Anzahl von Entscheidungen wären die Darstellung der konkreten Fälle und die Wiedergabe des Spruches der Entscheidungen mit

dem konkreten Wortlaut mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, sodaß ich um Verständnis bitte, daß ich von einer solchen Übersicht absehe.

Beilage wurde nicht gescannt !!!